

Umsetzungshilfe zur Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM)



Impressum

Herausgeber:

Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ)
Konferenz der Umweltämter der Schweiz (KVU)
Fachverband für Wasser, Gas und Wärme (SVGW)
Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)

Autorenteam:

Auckenthaler Adrian	Amt für Umweltschutz und Energie, Kanton Basel-Landschaft
Bärtschi Martin	Fachverband für Wasser, Gas und Wärme, SVGW
Crinari Christian	Ufficio della protezione delle acque e dell'approvvigionamento idrico, Cantone Ticino
Graff Dominique	Amt für Militär und Zivilschutz, Kanton St. Gallen
Guhl Frédéric	Bundesamt für Umwelt BAFU, bis März 2024
Hasler Héritier Stefan	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, VSA
Luyet Olivier	Office cantonal de la protection de la population, Canton du Valais
Mauchle Fabian	Bundesamt für Umwelt BAFU, ab März 2024
Merki Ruth	Amt für Umwelt, Kanton Freiburg
Müller Samuel	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, ab Februar 2024
Peric Oliver	Centre d'analyse des risques, Canton de Genève
Peter Andreas	Wasserversorgung Zürich, Co-Leiter ATW
Ruckstuhl Paul	Amt für Umwelt des Kantons Thurgau
Tschanz Brigitte	Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern
Walenda Claire	Centre d'analyse des risques, Canton de Genève
Wiget Roman	Seeländische Wasserversorgung SWG, Leiter Autorenteam
Zimmer Dominique	Amt für Umwelt, Kanton Appenzell Ausserrhoden

Datum: 22. März 2026



Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ)
Conférence des responsables cantonaux des affaires militaires, de la protection de la population et de la protection civile (CRMPPCI)
Conferenza dei responsabili cantonali del militare, della protezione della popolazione e della protezione civile (CRMPPCI)



Vorwort

Die vorliegende Umsetzungshilfe konkretisiert die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM)¹. Sie dient den involvierten Akteuren als Grundlage zur Planung, Vorbereitung und Bewältigung von Versorgungskrisen im Trinkwasserbereich.

Im ersten Teil werden die empfohlenen Standards und Instrumente für die Umsetzung der VTM kurz beschrieben. Den zweiten Teil der Umsetzungshilfe bildet ein Mustertext für eine kantonale Rechtsgrundlage, welche Zuständigkeiten und Mindestmengen definiert sowie Aufgaben von Kanton, Gemeinden, Wasserversorgungen, Bevölkerungsschutz und besonderen Verbraucherinnen und Verbrauchern klar regelt.

Ziel der Umsetzungshilfe ist es, die Versorgungssicherheit im Trinkwasserbereich durch harmonisierte Standards, klare Verantwortlichkeiten und abgestimmte Krisenmechanismen zu erhöhen und damit die Trinkwasserversorgung der Schweizer Bevölkerung und Wirtschaft auch in möglichen schweren Mangellagen sicherzustellen.

¹ Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM) vom 19. August 2020, SR 531.32, [Link](#)

Empfohlene Definitionen, Standards und Instrumente zur Umsetzung der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen

Über die Wassernutzung - und damit auch die Wasserversorgung - verfügen im Rahmen der Bundesverfassung die Kantone². Für die Wasserversorgung in schweren Mangellagen gilt die VTM. Die Umsetzung dieser Verordnung erfolgt durch die Kantone, Gemeinden und Wasserversorger, wobei die Formulierungen in der VTM bewusst generell gehalten sind. So behalten die Kantone die nötige Flexibilität, um im Vollzug auf die kantonalen Eigenheiten Rücksicht nehmen zu können.

Für die Kantone bieten sich dadurch die Möglichkeit und Chance, relevante Details selbst festzulegen und die im vorliegenden Vorschlag empfohlenen Standards anders zu definieren. Andererseits dürfte es eine ebenso grosse Chance sein, wenn sich für die Umsetzung der VTM schweizweit ein **einheitlicher Standard und Vollzug** etabliert, wodurch punkto Versorgungssicherheit möglicherweise die effektivste Wirkung erzielt werden kann.

Eine Arbeitsgruppe mit Mitwirkenden aus neun Kantonen sowie verschiedenen Bundesämtern, Wasserversorgungen und Fachverbänden hat es sich deshalb zur Aufgabe gemacht, **einen integralen, präzisen und konsistenten Standard** vorzulegen, **welcher eine wirksame und wirtschaftliche Umsetzung der VTM ermöglicht**.

Nachfolgend sind die Eckpunkte des empfohlenen Standards kurz erläutert. Im anschliessenden Vorschlag zur Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage folgen die präzisierten Definitionen und Zuständigkeiten.

1.1 Sicherstellung der Wasserversorgung und Stärkung ihrer Resilienz

Für eine möglichst ausfallsichere Trinkwasserversorgung sieht die Umsetzungshilfe gestützt auf die gute Verfahrenspraxis in Trinkwasserversorgungen³ und die Grundlagen für die Wasserversorgung 2025⁴ folgende Instrumente vor:

1. Gute Verfahrenspraxis (GVP)

Die gute Verfahrenspraxis ist Bestandteil der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstkontrolle⁵ und umfasst die Risiko- und Qualitätsmanagementsysteme zur Gewährleistung der hygienisch sicheren und qualitativ einwandfreien Trinkwasserversorgung.

2. Generelle Wasserversorgungsplanungen (GWP)

Die Generelle Wasserversorgungsplanung ist das kommunale Planungsinstrument für die öffentliche Wasserversorgung, um deren Struktur, Organisation, Finanzierung und zukunftsgerichten Werterhalt und Ausbau optimal sicherzustellen (inkl. zweites Standbein und intelligente Vernetzung).

3. Digitale Inventare

Damit die Kantone über solide Planungsgrundlagen verfügen, verlangt die VTM aktuelle digitale Inventare und Pläne der Wasserversorgungsanlagen und nutzbaren Wasservorkommen.

4. Regionale Wasserversorgungsplanungen (RWP)

Die regionale Wasserversorgungsplanung zeigt für eine bestimmte Region, wie die Wassergewinnung und -abgabe am besten organisiert wird, welche Fassungen nötig sind, ob Verbundleitungen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit gebaut werden müssen und wie die Ressourcen optimal gesichert und bewirtschaftet werden. Idealerweise werden die daraus abgeleiteten baulichen Massnahmen in kantonalen Richtplänen festgesetzt.

5. Wasserressourcen-Nutzungsplanungen

Die Wasserressourcen-Nutzungsplanung ist das zentrale Instrument für eine nachhaltige Wasserwirtschaft. Durch eine vorausschauende regionale, kantonale oder überkantonale Bewirtschaftung der Wasserressourcen und ihrer Nutzungen ermöglicht sie, Qualitäts- und Wasserknappheitsprobleme frühzeitig zu erkennen sowie qualitative und quantitative Nutzungskonflikte zu entschärfen.

² Art. 76 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101, [Link](#)

³ Gute Verfahrenspraxis in Trinkwasserversorgungen, SVGW, 2022, [Link](#)

⁴ Grundlagen für die Wasserversorgung 2025, BAFU, 2014, [Link](#)

⁵ Art. 75 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 16. Dezember 2016, SR 817.02 [Link](#)

1.2 Krisenvorsorge und -bewältigung

Um Krisen vorzubeugen und auch längere sowie grossflächige Ausfälle der netzgebundenen Trinkwasserversorgung bewältigen zu können, setzt die Umsetzungshilfe auf folgende Instrumente:

1. VTM-Regionen

Für die effiziente und effektive Krisenvorsorge und -bewältigung bezeichnet der Kanton VTM-Regionen, welche die Gemeinden zu geeigneten Versorgungsgebieten für die gemeinsame Umsetzung der VTM gruppiert.

2. Regionale VTM-Konzepte und VTM-Dokumentationen

Die krisenbezogenen Vorbereitungsmaßnahmen, Einsatzpläne, Kontaktdaten, etc. werden für die jeweiligen VTM-Regionen in VTM-Konzepten und -Dokumentationen erfasst und nachgeführt, um für den Ernstfall gewappnet zu sein. Die VTM-Konzepte enthalten Wasserbilanzen, eine situationsbezogene Risikoanalyse der Wasserversorgung sowie die entsprechenden risikomindernden organisatorischen und technischen Massnahmen. Die Konzepte sind regelmässig zu beüben.

3. Trinkwasserverteilplätze

Trinkwasserverteilplätze sind temporär eingerichtete Plätze, wo die Bevölkerung im Krisenfall Trinkwasser erhält. Es gilt das Holprinzip, weshalb i.d.R. pro Quartier ein Verteilplatz einzuplanen ist. Spätestens ab dem vierten Tag einer Krise sollen mindestens 15 Liter Wasser pro Person und Tag abgegeben werden; vorher so viel wie möglich. Die Bevölkerung ist angehalten, eigenen Notvorrat für drei Tage vorzuhalten: Empfohlen sind 9 Liter Wasser (1 Sixpack, 6 x 1,5 l) pro Person.

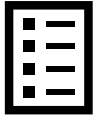
4. Notwasserbezugsstellen («Grossisten-Verteilplätze»)

Notwasserbezugsstellen sind leistungsfähige, i.d.R. gravitativ oder mit Notstrom gesicherte Trinkwasserabgabestellen (beispielsweise besonders ausgestattete Trinkwasserfassungen, die auch dem Normalbetrieb dienen), wo die Organe des Bevölkerungsschutzes und Krisenorganisationen sowie die Verantwortlichen der öffentlichen Abwasseranlagen und besondere Verbraucherinnen und Verbraucher im Krisenfall mit Tankfahrzeugen Trinkwasser abholen können.

5. Vorkehrungen für besondere Verbraucherinnen und Verbraucher

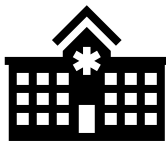
Spitäler, Heime, Gefängnisse, Lebensmittelproduzenten und dergleichen fallen in die Kategorie der besonderen Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie erfordern spezifische Planungen und eigenverantwortliche Vorkehrungen, wobei in vielen Fällen bereits verhältnismässig einfache Lösungen ausreichen dürften.

Zusammenfassung und Übersicht der Kernelemente:



Die Grundlage für eine resiliente Trinkwasserversorgung sowie eine wirksame Krisenvorsorge und -bewältigung bilden die folgenden Instrumente:

- **Gute Verfahrenspraxis**
- **Generelle Wasserversorgungsplanungen**
- **Digitale Inventare**
- **Regionale Wasserversorgungsplanungen**
- **Wasserressourcen-Nutzungsplanungen**
- **VTM-Konzepte und VTM-Regionen**



Besondere Verbraucherinnen und Verbraucher wie Spitäler, Gefängnisse, Heime oder Lebensmittelproduzenten erfordern **spezifische Planungen** und **eigenverantwortliche Vorkehrungen**. Im Krisenfall ist deren Versorgung vorgesehen über:

- **Notwasserbezugsstellen** (Hol-Prinzip)
- **Flaschenwasser** (Notvorrat und beschränkte Bring-Pflicht der Gemeinden)
- **alternative Wasserbezugsorte**
- ggf. **Trinkwasserverteilplätze**



Wenn das Trinkwassernetz grossflächig ausfällt, sollen an geeigneten Standorten **Trinkwasserverteilplätze** eingerichtet werden, wo die Bevölkerung (in Ergänzung zum eigenen **Notvorrat**) Trinkwasser abholen kann.

Diese Verteilplätze bedingen eine enge und **eingetübte Zusammenarbeit** zwischen den Krisenorganisationen und Wasserversorgungen.



Nebst **Flaschenwasser** bilden **Notwasserbezugsstellen** die zweite wichtige Wasserquelle in Notlagen. Es handelt sich dabei um regionale «Grossisten-Verteilplätze», wo die Blaulichtorganisationen und besondere Verbraucherinnen und Verbraucher mit Tankfahrzeugen Trinkwasser abholen können.

Notwasserbezugsstellen sind idealerweise gravitativ oder mit Notstrom gesicherte, leistungsfähige Trinkwasserfassungen, die auch dem regulären Wasserversorgungsbetrieb dienen.

2. Vorschlag zur Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage

Um die Ziele der VTM zu erreichen, sind solide Grundlagen und Vorbereitungen sowie geklärte Zuständigkeiten erforderlich, denn Erfahrungen haben gezeigt, dass ungeklärte Schnittstellen und unpräzise Standards die Krisenvorsorge und -bewältigung erschweren.

Die VTM ist bewusst generell gehalten, um den Kantonen die nötige Flexibilität zu geben. Diese können so unbestimmte Begriffe in einem kantonalen Gesetz, einer Verordnung oder Weisungen präzisieren. Der folgende Mustertext zeigt *eine* Möglichkeit, wie eine kantonale Rechtsgrundlage zur Umsetzung der VTM unter Berücksichtigung des überlagerten Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung⁶ sowie des Bundesverfassungsartikels 76 [Wasser] und 102 [Landesversorgung] ausgestaltet werden kann. In vielen Kantonen bestehen bereits derartige Rechtsgrundlagen beispielsweise in Form eines Wasserversorgungs- oder Wassernutzungsgesetzes. Im Mustertext wird deshalb der Begriff «Gesetz» verwendet.

Der Mustertext enthält die Grundsätze und Aufgaben gemäss VTM sowie zusätzliche Präzisierungen und Aufgaben, für die es keine bundesrechtlichen Grundlagen gibt, da sie in der Kompetenz der Kantone liegen (zum Beispiel regionale oder kommunale Planungsinstrumente oder die Pflicht zur Erhebung und Weitergabe von Wasserbezugsdaten).

I. Allgemeines

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Massnahmen und Zuständigkeiten zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Normalbetrieb, bei eingeschränktem Betrieb und in schweren Mangellagen⁷. Es bezweckt, dass

- a. der Normalbetrieb die Versorgung mit Trinkwasser in der geforderten Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge so resilient und so lange wie möglich gewährleistet;
- b. der eingeschränkte Betrieb und schwere Mangellagen vermieden oder rasch behoben werden und die ausreichende Versorgung mit Trinkwasser jederzeit sichergestellt bleibt.

Artikel 2

Begriffe

¹ Als *Trinkwasser* gilt Wasser im Naturzustand oder nach Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Lebensmitteln oder zur Reinigung von Bedarfsgegenständen nach Art. 5 Bst. a des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014⁸ vorgesehen, bereitgestellt oder verwendet wird.

² Im Sinne dieses Gesetzes liegt bezüglich Trinkwassers eine *schwere Mangellage* vor, wenn die öffentliche Trinkwasserversorgung während mehrerer Tage grossflächig ausfällt und die Zuständigen ausserstande sind, den Normalbetrieb kurzfristig aus eigener Kraft wiederherzustellen.

³ Als *eingeschränkter Betrieb* wird die netzgebundene Trinkwasserversorgung bezeichnet, wenn sie qualitativ oder quantitativ massgeblich eingeschränkt ist, die Mindestmengen gemäss Art. 3 Abs. 2 jedoch (allenfalls mit Auflagen wie Abkochvorschriften oder Nutzungsrestriktionen) übertroffen werden.

⁶ Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 17. Juni 2016, SR 531, [Link](#)

⁷ vgl. Art. 1 VTM

⁸ SR 817.0

⁴ Das *VTM-Konzept*⁹ umfasst die Bilanzierung der Wassermenge sowie die risikobasierten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen einer bestimmten VTM-Region. Es ist ein als vertraulich klassifiziertes und vom Kanton genehmigtes Dokument.

⁵ Die *VTM-Dokumentation*¹⁰ ist eine als vertraulich klassifizierte und von jeder Wasserversorgung periodisch nachzuführende Notfalldokumentation. Sie enthält Einsatzpläne sowie betriebliche und organisatorische Grundlagen für die Störungsbehebung, Kommunikation und Unterstützung der Krisenorganisationen.

⁶ Eine *VTM-Region*¹¹ ist ein nach organisatorischen, hydraulischen, topografischen und raumplanerischen Kriterien festgelegtes Versorgungsgebiet, in welchem die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen gemeinsam sichergestellt werden soll.

⁷ Als *besondere Verbraucherinnen und Verbraucher*¹² gelten Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger,

- a. die auf Trinkwasser angewiesen sind und
- b. die essenziell für die Wirtschaft bzw. die Lebensgrundlagen der Bevölkerung sind oder besondere Versorgungsbedürfnisse haben wie Spitäler, Heime und Gefängnisse.

⁸ Als *unverzichtbare Anlagen*¹³ gelten die Fassungs-, Aufbereitungs-, Förder-, Speicher- und Transportanlagen einer Wasserversorgung, welche

- a. das Rückgrat des Versorgungssystems bilden,
- b. von regionaler oder überregionaler Bedeutung sind oder für welche lokal keine Redundanz oder Alternative besteht,
- c. besonders ausfallsicher sein müssen sowie bei Zerstörungen als erste wieder instand gestellt und in Betrieb genommen werden.

⁹ *Notwasserbezugsstellen*¹⁴ gehören zu den unverzichtbaren Anlagen und sind leistungsfähige, gravitativ oder mit Notstrom gesicherte, regionale Trinkwasserabgabestellen, wo die Organe des Bevölkerungsschutzes und Krisenorganisationen sowie die Verantwortlichen der Abwasseranlagen und besondere Verbraucherinnen und Verbraucher in schweren Mangellagen mit Tankfahrzeugen Trinkwasser abholen können.

¹⁰ *Alternative Wasserbezugsorte* sind beispielsweise private Grundwasserbrunnen, die besondere Verbraucherinnen und Verbraucher vorhalten, um den Ausfall des öffentlichen Trinkwassernetzes temporär überbrücken zu können.

¹¹ *Trinkwasserverteilplätze* sind temporär eingerichtete und betriebene Plätze, wo die Bevölkerung in schweren Mangellagen Trinkwasser abholen kann.

⁹ vgl. Art. 7 VTM

¹⁰ vgl. Art. 8 VTM

¹¹ vgl. Art. 4 Abs. 3 VTM

¹² vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. b VTM

¹³ vgl. Art. 4 Abs. 2 VTM

¹⁴ vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. a VTM

Artikel 3

Mindestmengen an
Trinkwasser

¹ Während den ersten drei Tagen einer schweren Mangellage ist der Bevölkerung so viel Trinkwasser wie möglich abzugeben¹⁵, wobei die Bevölkerung angehalten ist, einen Notvorrat für diese Zeitdauer vorzuhalten.

² Ab dem vierten Tag einer schweren Mangellage sind die folgenden Mindestmengen abzugeben:

- a. für private Haushalte und Arbeitsplätze täglich 15 Liter pro Person (d.h. mindestens 4 Liter zum Überleben¹⁶ sowie rund 10 Liter zur Abdeckung der weiteren Grundbedürfnisse¹⁷),
- b. für besondere Verbraucherinnen und Verbraucher täglich die gemäss VTM-Konzept erforderlichen Mengen¹⁸.

II. Aufgaben des Kantons

Artikel 4

Aufgaben des Kantons

Dem Kanton obliegen

- a. die Aufsicht und Regelung der Trink-, Lösch- und Brauchwasserversorgung sowie der Vollzug der eidgenössischen Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen vom 19. August 2020 (SR 531.32)¹⁹;
- b. die Sicherung, der Schutz und die auf Wasserressourcen-Nutzungsplanungen basierende Bewirtschaftung der Trinkwasserressourcen für eine resiliente und zukunftssichere Trinkwasserversorgung²⁰;
- c. das Erstellen der als vertraulich klassifizierten digitalen Inventarisierung und Kartierung der Wasserversorgungsanlagen und nutzbaren Wasservorkommen²¹;
- d. die Bezeichnung der Akteure²², Versorgungsgebiete (VTM-Regionen)²³ und unverzichtbaren Anlagen²⁴, die in schweren Mangellagen die Trinkwasserversorgung sicherstellen;
- e. die Erstellung von regionalen Wasserversorgungsplanungen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Wasserversorgungen;
- f. die Prüfung und Genehmigung der Generellen Wasserversorgungsplanungen und der regionalen, vertraulich klassifizierten VTM-Konzepte²⁵ der Wasserversorgungen;
- g. die Sicherstellung der Aufgaben des Bevölkerungsschutzes gemäss Subsidiaritätsprinzip²⁶ sowie die Vorhaltung von entsprechendem Notfallmaterial und sofern erforderlich regionalen Werkhöfen²⁷;
- h. die Unterstützung, Beratung und Koordination der Wasserversorgungen und Organe des Bevölkerungsschutzes²⁸.

¹⁵ vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a VTM

¹⁶ vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. b VTM

¹⁷ vgl. Art. 2 Abs. 2 VTM

¹⁸ vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. b VTM

¹⁹ vgl. Art. 3 und 14 VTM

²⁰ vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. a-c und Art. 3 Abs. 1 VTM

²¹ vgl. Art. 4 Abs. 1, 4 und 5 VTM

²² vgl. Art. 4 Abs. 6 VTM

²³ vgl. Art. 4 Abs. 3 VTM

²⁴ vgl. Art. 4 Abs. 2 VTM

²⁵ vgl. Art. 7 VTM

²⁶ vgl. Art. 4 Abs. 6 VTM

²⁷ vgl. Art. 5 VTM

²⁸ vgl. Art. 4 Abs. 6 VTM

III. Aufgaben der Gemeinden

Artikel 5

Aufgaben der Wasserversorgungen

Den Wasserversorgungen obliegen für ihr erschliessungs- und versorgungspflichtiges Gebiet

- a. die Erstellung und periodische Überarbeitung der Generellen Wasserversorgungsplanung unter Berücksichtigung der regionalen Wasserversorgungsplanungen;
- b. die Erstellung und periodische Überarbeitung des regionalen VTM-Konzepts²⁹ und der VTM-Dokumentation³⁰ zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen unter Einbezug der Organe des Bevölkerungsschutzes und Wasserversorgungen der VTM-Region³¹;
- c. die Umsetzung der erforderlichen baulichen, betrieblichen und organisatorischen Massnahmen zur Sicherstellung des resilienten Normalbetriebs sowie zur Problembewältigung bei eingeschränktem oder lokal unterbrochenem Betrieb³². Dazu gehören die gute Verfahrenspraxis und Qualitätssicherung³³, qualifiziertes Personal³⁴, die ausreichende Sicherung und Werterhaltung der Versorgungsinfrastruktur³⁵, zwei hydrologisch unabhängige Wasserbezugsquellen³⁶, die regionale Vernetzung³⁷ und Zusammenarbeit³⁸ sowie die Vorhaltung von genügend Reserve-, Reparatur- und Notfallmaterial³⁹.
- d. die Umsetzung der erforderlichen baulichen, betrieblichen und organisatorischen Massnahmen zur Unterstützung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen⁴⁰. Dazu gehören der möglichst ausfallsichere Bau und Betrieb⁴¹ der unverzichtbaren Anlagen, die Vorhaltung und nötigenfalls der Betrieb ausreichender regionaler Notwasserbezugsstellen⁴² sowie die Sicherstellung der Qualität des abgegebenen Trinkwassers⁴³.

²⁹ vgl. Art. 7 VTM

³⁰ vgl. Art. 8 VTM

³¹ vgl. Art. 6 Abs. 2 VTM

³² vgl. Art. 6 VTM

³³ vgl. Art. 75 Abs. a Ziff. 1 & 2 LGV

³⁴ vgl. Art. 10 VTM

³⁵ vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. b und c VTM

³⁶ vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. c VTM

³⁷ vgl. Art. 6 und 12 Abs. 2 Bst. a, c, d VTM

³⁸ vgl. Art. 10 und 11 VTM

³⁹ vgl. Art. 11 VTM

⁴⁰ vgl. Art. 12 VTM

⁴¹ vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. b VTM

⁴² vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. a VTM

⁴³ vgl. Art. 9 VTM

Artikel 6

Aufgaben der Organe
des Bevölkerungsschut-
zes

Den Organen des Bevölkerungsschutzes obliegen für ihren Zuständigkeitsbereich⁴⁴

- a. die Erstellung sowie periodische Überarbeitung und Beübung der Notfallplanungen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen unter Einbezug der involvierten Wasserversorgungen und Krisenorganisationen;
- b. im Falle einer schweren Mangellage die Abgabe von Trinkwasser an die Bevölkerung über temporäre Trinkwasserverteilplätze. Dazu gehören die Alarmierung und Information der Bevölkerung, die Koordination der involvierten Wasserversorgungen und Krisenorganisationen, die Einrichtung und der Betrieb von temporären Trinkwasserverteilplätzen und sanitären Einrichtungen, die Vorhaltung von entsprechendem Notfallmaterial sowie der Wassertransport zu den Trinkwasserverteilplätzen und zu den besonderen Verbraucherinnen und Verbrauchern in dem mit ihnen vereinbarten Umfang.
- c. die Unterstützung der Wasserversorgungen bei eingeschränktem Betrieb, sofern diese auf zusätzliche Hilfe angewiesen sind.

Artikel 7

Aufgaben der Verant-
wortlichen der Abwasser-
anlagen

Die Verantwortlichen der öffentlichen Abwasseranlagen sorgen dafür, dass ihre Anlagen die Trinkwasserversorgung und Siedlungshygiene auch in schweren Mangellagen nicht beeinträchtigen⁴⁵.

Artikel 8

Aufgaben der Gemeinde-
verwaltungen

Die Gemeindeverwaltungen erfassen die Bevölkerungszahlen, Arbeitsplätze und besonderen Verbraucherinnen und Verbraucher auf ihrem Gemeindegebiet⁴⁶ und stellen diese Daten dem Kanton, den Wasserversorgungen und den Organen des Bevölkerungsschutzes zur Verfügung.

IV. Aufgaben der Inhaberinnen und Inhaber von Wassernutzungs- rechten

Artikel 9

Wasserbezugsdaten

Die Inhaberinnen und Inhaber von Wassernutzungsrechten sind verpflichtet, dem Kanton ihre Wasserbezüge in der verlangten Form und Häufigkeit mitzuteilen.

⁴⁴ vgl. Art. 4 Abs. 6 VTM

⁴⁵ vgl. Art. 13 VTM

⁴⁶ vgl. Art. 2 Abs. 3 VTM

V. Aufgaben der besonderen Verbraucherinnen und Verbraucher

Artikel 10

Notversorgung besonderer Verbraucherinnen und Verbraucher

Besondere Verbraucherinnen und Verbraucher⁴⁷ haben selbst die nötigen Vorkehrungen für ihre Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen zu treffen, sofern

- a. diese Vorkehrungen verhältnismässig und zumutbar sind sowie
- b. die Notversorgung über Trinkwasserverteilplätze nicht ausreicht.

Hinweis zur Löschwasserversorgung: Bei einem Netzausfall stehen keine Hydranten und keine Sprinkleranlagen mehr zur Verfügung. Den Kantonen wird deshalb empfohlen, im Rahmen der VTM-Umsetzung auch die Regelungen zu netzunabhängigen Löscheinrichtungen (NULE) zu überprüfen und ggf. anzupassen. Für die Löschwasserversorgung beschränkt sich die vorliegende Empfehlung auf Notwasserbezugsstellen, wo die Feuerwehren bei Netzausfall ihre Tanklöschfahrzeuge befüllen können.

⁴⁷ vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. b VTM